



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Thüringen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 4. September 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt der Freistaat im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt er gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte er bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

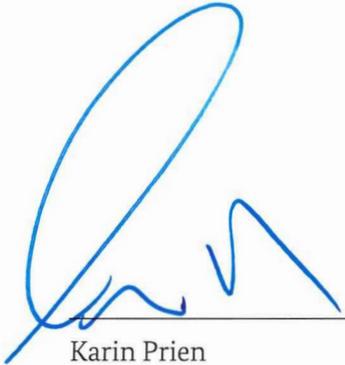
(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

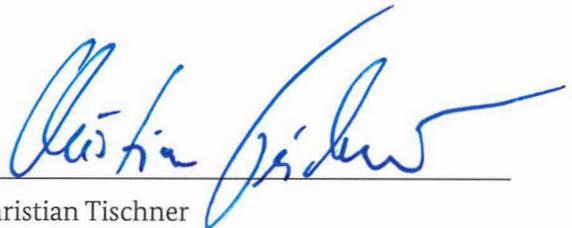
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 22. 7. 2025

Erfurt, den 29. 8. 25



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Christian Tischner
Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur des Freistaats Thüringen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte..

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

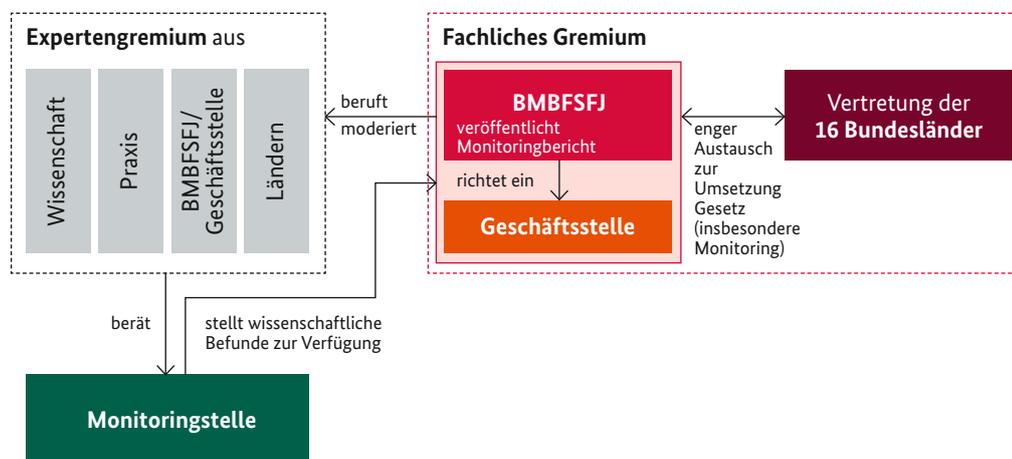
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

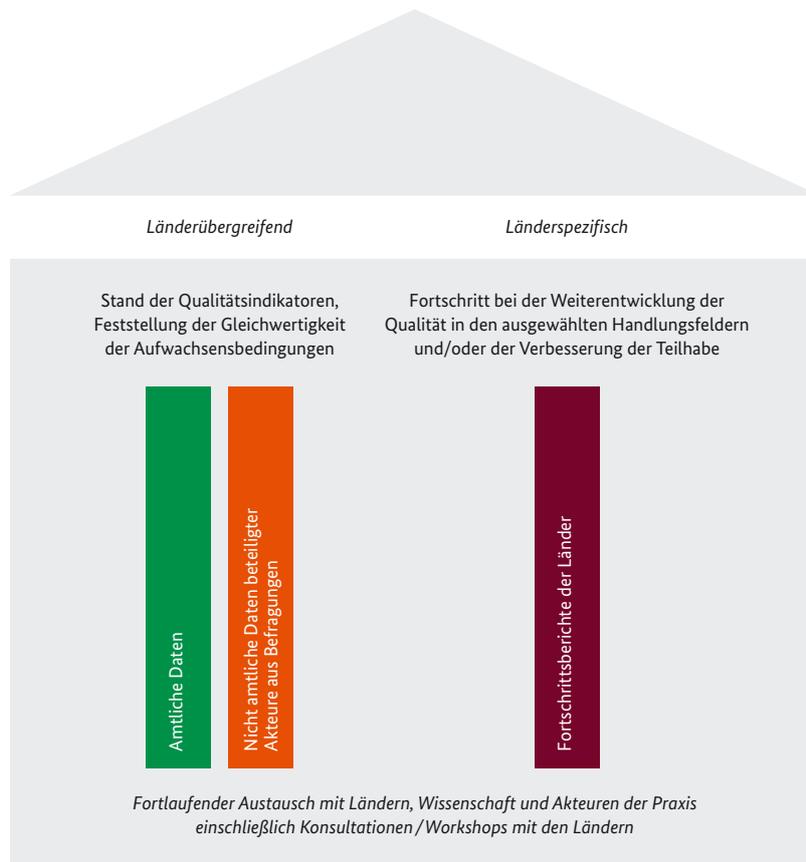
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1.1 Allgemein

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) des Bundes hat der Freistaat Thüringen seit dem Jahr 2019 konsequent das Ziel verfolgt, die Qualität der Kindertagesbetreuung und frühkindlichen Bildung weiterzuentwickeln und zu sichern. Im Fokus standen dabei vor allem die Verbesserung des Personalschlüssels, die Gewinnung von Fachkräften, aber auch flankierend der Ausbau der Elternbeitragsfreiheit.

Sowohl das Monitoring zum KiQuTG als auch die Evaluation haben gezeigt, dass sich Thüringen insbesondere beim Personalschlüssel seit 2019 deutlich verbessert hat.

1.2 Umsetzung rechtlicher Grundlagen und daran geknüpfte Herausforderungen an die Qualität und Teilhabe

Die Umsetzung der landesrechtlichen Regelungen im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), untermauern den Fortführungsbedarf der beabsichtigten Maßnahmen.

Rechtsanspruch

In Thüringen besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einem Kindergarten von Montag bis Freitag im Rahmen der Öffnungszeiten von zehn Stunden pro Tag (§ 2 Absatz 1 ThürKigaG). Dieser Anspruch kann zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf längere Betreuungszeiten von bis zu zwölf Stunden ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit wird in Thüringen stark in Anspruch genommen. Insbesondere Öffnungszeiten sind, wie auch die Monitoringberichte zum KiQuTG zeigen, aus Elternsicht ein wichtiges Merkmal der Qualität von Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2024 besuchten in Thüringen 86.538 Kinder eine Kindertageseinrichtung, 83.331 Kinder davon mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden pro Betreuungstag. Bei den Kindern zwischen drei und sechs Jahren liegt die Betreuungsquote bei 94,7 Prozent, bei den unter Dreijährigen bei rund 88 Prozent (vgl. Thüringer Landesamt für Statistik 2024, Statistischer Bericht „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 01.03.2024“). Diese hohen Betreuungsumfänge signalisieren dauerhaft hohe Bedarfe der Kindertagesbetreuung und stellen die Kindertageseinrichtungen vor vielfältige Herausforderungen, die u. a. durch die Zurverfügungstellung von ausreichend pädagogischen Fachkräften bewältigt werden müssen.

Bedarfsbemessung für das pädagogische Personal in Thüringen

Die Regelungen zur Bedarfsbemessung für das pädagogische Fachpersonal finden sich in § 16 Absatz 2 und 3 ThürKigaG (Betreuungs- und Mindestpersonalschlüssel). Während der Betreuungsschlüssel das Fachkraft-Kind-Verhältnis „face to face“ beschreibt, stellt der Mindestpersonalschlüssel eine rechnerische Größe auf Basis einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag und der Berücksichtigung von Minderungszeiten in Höhe von 28 Prozent für Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Arbeit außerhalb der Gruppe etc. dar. Bis zum Jahr 2024 wurde für jede Altersgruppe der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder ein eigener Betreuungsschlüssel ausgewiesen, der sich unmittelbar auf den jeweiligen Mindestpersonalschlüssel auswirkte. Dies stellte die Träger von Kindergärten vor erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Personalbedarfsplanung und das laufende Personalmanagement. Erschwerend wirken die Freistellungen von bestimmten Funktionen im Rahmen der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft (vgl. Leitungstätigkeit gemäß § 17 Absatz 3 ThürKigaG). Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung des rechnerischen Personal-Kind-Schlüssels in Thüringen. Im Vergleich zum Jahr 2022 hat sich der Personal-Kind-Schlüssel erneut verbessert (Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG). In Gruppen mit ausschließlich Kindern unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2023 rechnerisch eine pädagogisch tätige Person für 5,2 Kinder zuständig (2020: 5,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 9,9 Kinder pro pädagogisch tätiger Person (2020: 10,7), bei den altersübergreifenden Gruppen 7,7 je tätiger Person (2020: 8,3). Insgesamt waren Eltern in Thüringen 2023 unverändert mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Im Vergleich zu den Vorjahren veränderte sich die Zufriedenheit kaum. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern in den Jahren 2021–2023 die Anzahl der Betreuungspersonen kontinuierlich mit rund 5,0 (2020: 5,0, Skala von 1: überhaupt nicht zufrieden bis 6: sehr zufrieden); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lagen ebenso fast konstant bei 4,5 (2020: 4,5).

Ausbildungsniveau/Qualifikationsstruktur in Kindertageseinrichtungen

In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich einschlägig fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig (Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, vgl. Vorgaben nach § 16 Absatz 1 ThürKigaG, Thüringer Landesamt für Statistik „Statistischer Bericht 2023“, S. 44f). Mit rund 85 Prozent sind die meisten pädagogisch Tätigen in Thüringen staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Rund elf Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert.

Ein weiteres Merkmal der Qualifikationsstruktur ist der im Jahr 2018 eingefügte Standard zur Qualifikation von Leitungspersonal in Thüringer Kindergärten (§ 17 ThürKigaG), wonach ab einer Platzkapazität von mehr als 69 Kindern ein Hochschulabschluss Voraussetzung ist. Hierdurch hat in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Anteil an Hochschulkraften beim Leitungspersonal zugenommen und lag im Jahr 2023 bei 48 Prozent (Thüringer Landesamt für Statistik [TLS] Daten 2024 und Berechnungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur [TMBWK] 2024).

Fachberatung

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal bildet in Thüringen die gesetzlich verankerte Fachberatung (§ 11 ThürKigaG). Für die Fachberatung zahlt der Freistaat kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 26 Absatz 2 Satz 1 ThürKigaG).

Prävention und Intervention für Kinder mit besonderen Bedarfen

Die individuelle Berücksichtigung von Heterogenitätsdimensionen und anderen besonderen Bedarfen in den Einrichtungen wird durch die Regelungen im § 8 Absatz 3 ThürKigaG ermöglicht. Dafür wird gemäß § 26 Absatz 1 ThürKigaG eine nach Altersgruppen unterschiedlich gedeckelte Landespauschale gezahlt, die für „erhöhten Förderbedarf“ ohne (drohende) Behinderung zu verwenden ist. Sie richtet sich nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern und beträgt 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Ziel: Diese Pauschale soll für Prävention und Intervention, nicht jedoch in Bezug auf (drohende) Behinderung verwendet werden. Die Verteilung der Pauschale auf die Träger von Kindertageseinrichtungen ist nicht formalisiert und liegt im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Damit ist Thüringen das einzige Bundesland, in dem eine Pauschale für Prävention und Intervention – nicht in Bezug auf (drohende) Behinderung – explizit vorgesehen ist.

Thüringer Bildungsplan

Basis für die pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen ist der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18)¹, der die ersten beiden Lebensjahrzehnte von Kindern und Jugendlichen umfasst, auf die individuellen Entwicklungsphasen von Kindern blickt und auf fachlich umstrittene Altersangaben verzichtet. Gemäß § 7 Absatz 4 ThürKigaG ist er verpflichtend in allen Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen in Thüringen verbindlich umzusetzen.

Landesprogramme, Modellprojekte

Im Modellprojekt „PiA-TH“ wurde 2019–2025 die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher anhand von zunächst zwei Ausbildungsgängen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Thüringen erprobt. Durch die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher sollten zusätzliche Bewerber-schichten gewonnen werden. Im Fazit zeigt sich diese Maßnahme, die im Zeitraum von 2020 bis 2022 auch mit Mitteln des KiQuTG unterstützt wurde, als erfolgreich umgesetzt. Sie stieß mit Beginn des ersten Ausbildungsjahres auf ein übergroßes Interesse bei Trägern, Interessentinnen und Interessenten wie Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern aus anderen Berufsfeldern und Assistenzkräften. Ein wichtiges Qualitätskriterium war und ist der Verzicht auf die Anrechnung innerhalb des Personalschlüssel der Ausbildungseinrichtung während der Ausbildung.

PiA zeigt sich bilanzierend als ganzheitliches Modell zur Fachkräftegewinnung und -bindung im Freistaat Thüringen. Zentrales Mittel ist die Aufnahme der angehenden Fachkräfte in die Teams und Prozesse in den ausbildenden Einrichtungen, begleitet von einer Qualitätssicherung durch die Qualifizierung des Ausbildungspersonals. Nach Verlängerung des ersten Modellprojektes um zwei weitere Ausbildungsjahrgänge wurde mit der am 28. April 2023 vom Thüringer Landtag beschlossenen und am 30. Mai 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Kleinen Novelle des Thüringer Kindergartengesetzes (GVBl. S. 183 ff.) der weitere Schritt für die Verstetigung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher (PiA) gegangen.

Seit dem 1. August 2023 erhalten nun Träger von Kindertageseinrichtungen auf Antrag je belegtem Ausbildungsplatz im Rahmen von PiA einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro.

§ 28 Abs. 2 ThürKigaG (neu):

„(2) Je belegtem Ausbildungsplatz im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in einer Kindertageseinrichtung gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro.“ Der Zuschuss stellt keine Vollkostendeckung dar. Daher können über den Zuschuss hinausgehende Ausbildungskosten als Betriebskosten geltend gemacht werden

¹ Vgl. <https://bildung.thueringen.de/bildung/bildungsplan>

(vgl. Änderung § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ThürKigaG). Alle PiA-Fachschülerinnen und Fachschüler werden während der gesamten Ausbildung nicht auf den Personal-Kind-Schlüssel angerechnet.

Das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“, das im Zeitraum von 2021 bis 2022 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG und seit 2023 bis zum 31.12.2025 aus Landesmitteln finanziert wird, unterstützt Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. Im Fokus des Modellprojektes steht, dass jedes Einrichtungsteam in den geförderten Kindertageseinrichtungen die für ihre Einrichtung ganz konkret bestehenden spezifischen inklusiven Handlungsanforderungen identifiziert und, beraten von einer Prozessbegleitung aus Wissenschaft und Fachberatung, einen auf ihre Einrichtung abgestimmten Handlungsplan entwickelt, umsetzt und evaluiert. Der Freistaat Thüringen stellt dafür Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Personal- und Sachkosten in den beteiligten Einrichtungen und für die Schaffung zusätzlicher Ressourcen in der Fachberatung zur Verfügung. Ebenso werden Mittel für wissenschaftliche und fachliche Begleitung bereitgestellt, die die Einrichtungsteams unterstützen, Barrieren abzubauen, Möglichkeitsräume zu schaffen und Vielfalt zu stärken. Inklusive Pädagogik wird zum Fokus der durch die wissenschaftliche Begleitung angebotenen Fortbildung. Die positiven Erfahrungen und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation dieses Projektes werden in die Maßnahme im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ einfließen. Synergieeffekte der Praxiserfahrungen werden darin einbezogen und die Handlungsziele als Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards berücksichtigt.

Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in Kindertageseinrichtungen in Thüringen

Das Landesrecht sieht in § 28 ThürKigaG eine Erstattung der Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten vor. Für ein im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher an einer Thüringer Fachschule gefordertes mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung werden auf Antrag die Personalkosten durch den Freistaat erstattet, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat. Gleiches gilt für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung von Heilerzieherinnen und Heilerziehern.

1.3 Finanzierung der Kindertagesbetreuung und Elternbeitragsfreiheit

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Thüringen erfolgt in Form einer länderspezifischen Regelung auf Grundlage von § 74a Satz 1 SGB VIII und findet sich in den §§ 21 ff. ThürKigaG. Gedeckt werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinde sowie durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers. Voraussetzung für eine Finanzierung ist nach § 21 Absatz 2 ThürKigaG die Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Verpflegungskosten sind nicht mit umfasst und sind

von den Eltern zu tragen. Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG) 2023 weiter verringert. Während 2020 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2023 nur noch 63 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2023 37 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Komplettiert werden die Regelungen des Thüringer Kindergartengesetzes durch folgende landesrechtliche Verordnungen:

- Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung vom 26. Januar 2011 (GVBl. S. 10)
- Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. S. 717)
- Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116)

1.4 Fazit und Ausblick

Im Regierungsvertrag des Freistaates Thüringen für die Jahre 2024–2029 haben die drei Parteien CDU, BSW und SPD im Bereich der frühkindlichen Bildung vereinbart, dass der Freistaat Bildungsgerechtigkeit gewährleisten und von Beginn an Sprachförderung sowie Inklusion unterstützen möchte. Um faire Bildungsstartchancen von Anfang an sicherzustellen, werden Sprachkompetenztests im 5. Lebensjahr der Kinder eingeführt. Kinder mit festgestelltem sprachlichen Förderbedarf sollen vor ihrer Einschulung verbindliche, kompetenzorientierte Förderangebote in den Kindergärten erhalten. Dafür werden in ausreichendem Maße Fachkräfte qualifiziert. Zudem werden die Stärkung und der Ausbau von Bildungspartnerschaften gefördert, um die Qualität und Praxisnähe zu steigern. Die Verbesserung der Betreuungsqualität stellt ein wichtiges Anliegen dar. Zur Steigerung dieser sowie zur Weiterentwicklung und Kontrolle der Qualität, welche höchste Priorität haben, werden die im Thüringer Kindergartengesetz bereits festgelegten Verbesserungen der personellen Ausstattung und der Rahmenbedingungen in den Thüringer Kindergärten ab dem 1. Januar 2025 schrittweise umgesetzt. Gleichzeitig ist geplant, die Entwicklung von Kindergärten über Modellprojekte wie „Vielfalt vor Ort begegnen“ und „Sprach-Kitas“ auf Basis der Evaluationen auszuweiten (Regierungsvertrag 2024–2019 zwischen CDU, SPD und BSW im Freistaat Thüringen, S. 16).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Thüringen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<i>126.137.748 Euro</i>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<i>57.429.717 Euro</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>31.226.880 Euro</i>

Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 Mittel in Höhe von rund 254.550.000 Euro für die Kindertagesbetreuung über den kommunalen Finanzausgleich eingesetzt.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte²
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung³
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG⁴

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁴ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Maßnahme 1 – Sicherung von qualifizierten Fachkräften in Thüringer Kindertages-
einrichtungen durch die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels für Kinder unter
und über drei Jahren**

- Fortgesetzte Maßnahme⁵ Neue Maßnahme⁶

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das übergeordnete Handlungsziel in diesem Handlungsfeld ist die Sicherung des qualifizierten Fachpersonals in den Kindertageseinrichtungen im Kontext des demografischen Wandels und stark sinkender Kinderzahlen.

Spezifische Handlungsziele

Eine gute Betreuungsrelation:

- leistet einen wichtigen Beitrag für die Fachkräftebindung.
- verbessert die Arbeitsbedingungen und Zufriedenheit der Fachkräfte.

Darüber hinaus werden durch die Maßnahme die Effekte des demografischen Wandels zur Verbesserung der Betreuungssituation für die Kinder genutzt sowie eine Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels erzielt.

Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards:

Bei der Maßnahme zur Sicherung von qualifizierten Fachkräften wird das Ziel durch die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels erreicht und somit zum Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ aus dem Qualitätsbereich Verbesserung der Betreuungsrelation (2.2.) im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung Bezug genommen. Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll.

⁵ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁶ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die im ThürKigaG bislang für die unterschiedlichen Altersgruppen festgelegten Fachkraft-Kind-Schlüssel stärker vereinheitlicht und insgesamt angehoben werden.

Die Maßnahme trägt gleichzeitig zur Fachkräftesicherung als Grundlage personalrelevanter Standards bei. Im Bericht der AG wird insbesondere auf die aktualisierten Vorausberechnungen der Platz- und Personalbedarfe hingewiesen, wonach in Ostdeutschland und somit in Thüringen aufgrund zurückgehender Kinderzahlen der Platzbedarf in den nächsten Jahren weiter sinken wird. Die Personalressourcen, die durch den rückläufigen Platzbedarf frei werden, können für die Verbesserung der Personalausstattung und damit eine schrittweise Angleichung der bundesweiten Personal-Kind-Schlüssel genutzt werden. Hierdurch werden auch Beschäftigungsperspektiven für pädagogisch Tätige sowie Personen in Ausbildung gesichert (vgl. AG Bericht 2024 Kapitel 2.2.).

bb) Konkrete Maßnahme

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wurde 2024 § 16 Absatz 2 ThürKigaG geändert. Wurde bisher beim Betreuungsschlüssel zwischen sieben Altersgruppen von Kindern unterschieden, so werden jetzt noch vier festgelegt.

Damit ergibt sich mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung unter Beachtung der Regelungen des § 16 Absatz 2 und 3 Satz 2 ThürKigaG zum 1. Januar 2025 folgender Personal-Kind-Schlüssel:

„(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als

- 1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,*
- 2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,*
- 3. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung [...] betreut.*

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,369 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,*
- b) 0,246 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2 oder*
- c) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3.*

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. [...]“

Die Regelung ist unbefristet. Hierdurch wird die Fachkraft-Kind-Relation gegenüber der vor-maligen Regelung insbesondere für Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor

Vollendung des dritten Lebensjahres (zuvor 1 : 8) sowie für Kinder nach dem vollendeten vierten Lebensjahr bis zur Einschulung (zuvor 1 : 14 vor Vollendung des fünften Lebensjahres bzw. 1 : 16 nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung oder) verbessert.

Diese Maßnahme knüpft unmittelbar an die im Rahmen des KiQuTG bis einschließlich 2024 umgesetzte Maßnahme an, bei der im damaligen Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ebenfalls die Fachkraft-Kind-Relation erhöht wurde. Seinerzeit wurde für Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres sichergestellt, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Im Zuge dessen wurde auch die Erhöhung der Minderungszeiten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit von 25 v. H. auf 28 v. H. als Minderung bei der Ermittlung des Personalbedarfs berücksichtigt. Diese Erhöhung der Minderungszeiten dient einer besseren Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, und ist auch weiterhin Bestandteil der hiesigen Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“.

cc) Meilensteine

Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation ist zum 1. Januar 2025 unbefristet in Kraft getreten. Darüber hinaus sind keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen. Entsprechende finanzielle Mittel werden jährlich in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Maßnahme wird in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Haushaltspolitik durchgeführt.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen und zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards⁷

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Anteil wöchentlich zugesicherter mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit an der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung [ERiK])

⁷ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftesicherung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Personalausstieg, Kündigungsabsicht, tatsächliche Kündigung und Grund für Kündigung (ERiK)

Ergänzend kann das folgende Kriterium Fortschritte bei den Handlungszielen abbilden:

- Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation (KiBS)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 2 – Transferprojekt „Der Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das übergeordnete Handlungsziel im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ ist die Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch eine Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, insbesondere zur Umsetzung inklusiver und alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung.

Spezifische Handlungsziele:

- fachliche Unterstützung und Qualifizierung von Fachkräften bei der (Weiter-) Entwicklung inklusiver Strukturen in den Kindertageseinrichtungen und zur Umsetzung von Konzepten zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung durch zusätzliche Fachberatung und Fachkräfte,
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung im Kita-Alltag für Kinder in herausfordernden Lebenslagen stärken,
- Zusammenarbeit mit Eltern und Familien weiterentwickeln und sichern.

Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards:

Mit dieser Maßnahme werden Schritte in Richtung auf die Standards „Förderauftrag Sprache“, „Funktionsstelle Sprache“, „Fachberatungsschlüssel Kita“, und „Fort- und Weiterbildung“ aus dem Qualitätsbereich Sprachliche Bildung und Sprachförderung (2.3) im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung umgesetzt.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards für Kindertageseinrichtungen bei, indem durch die Einführung des „Thüringer Qualitätskompass“ die

bereits im Thüringer Bildungsplan verankerte Förderung von alltagsintegrierter Sprachbildung in Thüringer Kindertageseinrichtungen zusätzlich unterstützt und begleitet wird. Der Kompass bietet praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen, die Fachkräften ermöglichen, Themen wie Inklusion und sprachliche Bildung gezielt in den pädagogischen Alltag zu integrieren. Die Handlungsempfehlungen basieren auf den Bedürfnissen und Herausforderungen der Einrichtungen und orientieren sich an praktischen Schlüsselsituationen des Kita-Alltags. Durch die enge Verzahnung von praktischer Unterstützung durch zusätzliche Fachberatung und fundierter wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation wird das Projekt durch nachhaltige Veränderungen in der frühkindlichen Bildung hochwertige konzeptionelle Weiterentwicklung anstoßen.

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem in allen am Modellprojekt teilnehmenden Kindertageseinrichtungen zusätzliche Funktionsstellen im benannten Umfang pro Einrichtung geschaffen werden.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die im Rahmen des Modellprojektes vorgesehenen Einrichtungsverbünde so gebildet werden, dass der empfohlene Umfang an Kindertageseinrichtungen pro Fachberatung berücksichtigt wird.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem an den im § 19 ThürKigaG geregelten Anspruch auf Fortbildung angeknüpft und dieser darüber hinaus im Rahmen des Modellprojektes erweitert wird. So ist bereits jetzt gesetzlich geregelt, dass der Träger die pädagogischen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung von der Arbeitsverpflichtung freizustellen hat, um ihnen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, die fachlich qualifiziert sind und inhaltlich zum pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung passen. Er ist zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet und trägt die Kosten dieser Fortbildung. Der Freistellungsanspruch beträgt unabhängig vom Umfang der vertraglichen täglichen Arbeitszeit kalenderjährlich mindestens zwei Arbeitstage. Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Träger und des Landes. Das Land bietet Fortbildungsveranstaltungen insbesondere für die Fachberatung und für pädagogische Fachkräfte an, die Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Abs. 3 ThürKigaG beraten und unterstützen, aber auch darüber hinaus Veranstaltungen wie den Thüringer Fachtag für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, der jährlich stattfindet. Im Rahmen des Transferprojektes „Der Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und

inklusive Kindergartenentwicklung“ werden weitere Veranstaltungsformate für Fachkräfte und Fachberatungen angeboten, die sich mit den entsprechenden Profithemen befassen. Dafür werden im Rahmen der Funktionsstellen zusätzliche personelle, zeitliche und sachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Transferprojekt „Der Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“ werden ausgewählte Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen personellen Ressourcen und Mittelzuweisungen bei der Umsetzung einer inklusiven und sprachlich fördernden Pädagogik unterstützt. Der Qualitätskompass dient als ergänzendes Material zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre – entwickelt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen – und fokussiert dabei den Themenkomplex der alltagsintegrierten Sprachbildung- und Förderung. Das Transferprojekt zielt darauf ab, an bestehende Ressourcen und Projekterfahrungen anzuknüpfen. Es richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die bereits Teil der Projekte „Sprach-Kitas“ und „Vielfalt vor Ort begegnen“ waren bzw. bis zum 31. Dezember 2025 sind, sowie an interessierte neue Einrichtungen, die im Rahmen eines Peer-to-Peer-Formats teilnehmen möchten. Dafür werden in den teilnehmenden Einrichtungen Funktionsstellen (im Umfang von in der Regel 30 Wochenstunden pro Einrichtung) implementiert, die durch zusätzliche Fachberatung begleitet werden. Die Fachberatungen organisieren sich in Einrichtungsverbänden, wobei der empfohlene Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ des Berichtes der AG Frühe Bildung für Fachberatung zu Grunde gelegt wird. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Es wird durch eine Fortbildungsinitiative begleitet, die den Thüringer Qualitätskompass mit dem Schwerpunkt der sprachlichen Bildung fokussiert und Personen der Fachberatung bzw. der Funktionsstellen in den Kindertageseinrichtungen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dafür qualifiziert. In den Fortbildungen und Fachveranstaltungen werden die Spezifika der alltagsintegrierten Sprachbildung insbesondere für Kinder in herausfordernden Lebenslagen berücksichtigt und das Konzept von sozialarbeiterischen Aufgaben in der Kindertageseinrichtung einbezogen. Die Maßnahme wird im Rahmen einer Förderrichtlinie im Zeitraum vom 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2027 umgesetzt.

cc) Meilensteine

Meilensteine	Zeitschiene
Förderrichtlinie und Antragsverfahren	4. Quartal 2025
Projektzeitraum	01.01.2026 bis 31.12.2027
Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation	01.01.2026 bis 31.12.2027
Mittelabrufe zur Projektumsetzung	01.01.2026 bis 31.12.2027
Nachweis der Projektumsetzung durch Zuwendungsempfänger	bis zum 31.12.2028

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen in rund 150 Kindertageseinrichtungen durch die Bereitstellung zusätzlicher Fachkräfte für inklusive und sprachliche Bildung in der Kindertageseinrichtung,
- Stärkung und Beratung der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen durch die Bereitstellung zusätzlicher Fachberatung zur kontinuierlichen Unterstützung der am Projekt teilnehmenden Kindertageseinrichtungen in mindestens sieben Einrichtungsverbänden,
- Modularisierte Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals durch Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachkräfte mit Funktionsstellen in den Kindertageseinrichtungen und den Fachberatungen zu den Themenschwerpunkten alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien sowie Inklusion,
- Wissenschaft-Praxis-Transfer durch regelmäßige Vernetzung in mindestens drei themenspezifischen Arbeitsgruppen für die Projektteilnehmenden, Transferveranstaltungen durch mindestens zwei projektübergreifende Fachtagungen für alle Thüringer Kindertageseinrichtungen, den Einsatz von Newsletter und Projektwebsite zum Gebrauch und Verwendung, Transparenz und Kommunikation für alle Akteure im Bereich frühkindlicher Bildung in Thüringen,
- Umsetzung von Sprachförderkonzepten sowie fachliche Unterstützung und Weiterentwicklung der Einrichtungsteams mit Verankerung in den Einrichtungskonzeptionen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Sicherung von qualifizierten Fachkräften in Thüringer Kindertageseinrichtungen durch die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels

Die Ausgangslage im Freistaat Thüringen ist zum einen gekennzeichnet durch Qualitätsmerkmale, die das Potenzial bieten, den Fachkraft-Kind-Schlüssel weiter zu stabilisieren bzw. auszubauen und somit die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Zum anderen rekurren vor allem die statistischen Daten zur dritten regionalen Bevölkerungsvorausberechnung (TLS, 3. rBV) für das Jahr 2024 eine weiterhin stark rückläufige Geburtenrate und somit sinkende Kinderzahlen in Thüringen und einen damit verbundenen Handlungsbedarf. Für die Berechnung der damit einhergehenden Platz- und Personalbedarfe wurden die voraussichtlichen Kinderzahlen in der jeweiligen Altersgruppe herangezogen und den einzelnen Altersgruppen eine Besuchsquote zugeordnet. Hiernach erfolgte eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Personalschlüssel, welche im rechnerischen Ergebnis zu einem Überschuss von rund 2.000 Vollzeitäquivalenten auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ab dem Jahr 2025 in den Kindertageseinrichtungen führt (Berechnungen TMBWK 2024 auf Basis des TLS zur 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des TLS).

Aus diesen Gründen wurde die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels als Maßnahme in diesem Handlungsfeld ergriffen, um die bereits im Feld tätigen und hoch qualifizierten Fachkräfte (in Thüringen fast zu 90 Prozent DQR 6-Niveau) angesichts dieser dramatisch zurückgehenden Kinderzahlen zu sichern. Zugleich fließt die Betrachtung der Zusammenhänge und Wirkungen von Merkmalen der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen, der in den Einrichtungen realisierten Prozessqualität und dem Verhalten und der Entwicklung der dort betreuten Kinder, die in zahlreichen empirischen Studien untersucht worden sind, mit ein. So werden die in wissenschaftlichen Untersuchungen hergeleiteten Empfehlungen für die Fachkraft-Kind-Relation berücksichtigt. Diese markierten Richtgrößen, die für die Herstellung pädagogischer Qualität in der frühen Bildung von Relevanz sind, orientieren sich vornehmlich am Alter der Kinder. Sie bestätigen, dass günstige Fachkraft-Kind-Relationen zu einem Anstieg bildungsbezogener Aktivitäten und häufigeren Interaktionen zwischen pädagogisch Tätigen und Kindern führen können, die als entwicklungsstimulierend und bildungsanregend gelten (vgl. Viernickel et al., 2013: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Bericht AG Frühe Bildung, 2024). Darin wird immer wieder bestätigt, je günstiger die Fachkraft-Kind-Relation, desto besser die globale Prozessqualität (u. a. positivere pädagogische Interaktionen, mehr bildungsanregende Impulse, Aktivitäten und räumlich-materiale Arrangements). Nach den Empfehlungen der AG Frühe Bildung soll in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie

von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden. Ergebnisse aus dem Monitoring zum KiQuTG zeigen für Thüringen, dass der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern im Jahr 2023 bei 1 : 5,2 lag, während in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine pädagogisch tätige Person für 9,9 Kinder verantwortlich war. Diese Werte weisen in Bezug auf die Empfehlungen zu bundesweiten Standards einen Handlungsbedarf hinsichtlich des angestrebten Ziel-Personal-Kind-Schlüssels auf. Mit der anvisierten Maßnahme werden die Effekte des demografischen Wandels neben der Fachkräftesicherung auch zur Verbesserung der Betreuungssituation für die Kinder in Thüringer Kindertageseinrichtungen genutzt.

Durch den verbesserten Personal-Kind-Schlüssel werden zugleich Arbeitsbedingungen verändert. Arbeitsprozesse und ebenso die Arbeitszufriedenheit pädagogischer Fachkräfte können so optimiert werden.

Im Fazit gilt eine gute Betreuungsrelation als zentrale Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Diese nimmt Einfluss auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen und gewährleistet somit eine individuelle Förderung der Kinder. Sie wirkt sich ebenso auf die Arbeitssituation des pädagogischen Personals und damit deren Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aus. Die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels hat direkte Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und Bildung, die den Kindern in den Einrichtungen zuteilwird. Die pädagogischen Fachkräfte haben mehr Zeit und Möglichkeit, um auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder einzugehen, individuelle Förderung zu bieten und auf besondere Bedarfe von Kindern angemessen zu reagieren. Ein niedrigerer Betreuungsschlüssel ermöglicht eine verbesserte Umsetzung von Aktivitäten, Interaktionen und Bildungsgelegenheiten im pädagogischen Alltag. Dies trägt zu einer höheren pädagogischen Prozessqualität bei. Die verbesserte Personalausstattung in den Kindergärten ermöglicht auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften im Team und den Familien. Durch den regelmäßigen individuellen Austausch mit den Familien können Bedürfnisse der Kinder besser berücksichtigt werden, Eltern fühlen sich informiert und eingebunden und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Familien wird optimiert.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 2 – Transferprojekt „Der Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“

In der aktuellen bildungspolitischen Debatte nimmt die Frage der Sprachbildung und -förderung im Kindergarten einen breiten Raum ein. So wird im Bildungsbericht 2024 festgestellt, dass die sprachliche Bildung einen hohen Stellenwert im Qualitätsentwicklungsprozess im Kita-Bereich einnimmt. Erklärt wird dies u. a. mit einem wachsenden Anteil von Kindern, die mit einer nichtdeutschen Familiensprache aufwachsen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 9). Dazu zeigen Kompetenzdaten deutliche Unterschiede im Wortschatzerwerb in Abhängigkeit von sozioökonomischen Unterschieden, die sich im Lebensverlauf, insbesondere bei Schuleintritt, verfestigen (ebd. S. 121).

Der Spracherwerb ist eine komplexe Aufgabe, bei dem sich Kinder Wissen und Fertigkeiten im Hinblick auf die prosodische, phonetisch-phonologisch-phonotaktische, syntaktisch-morphologische, semantische, lexikalische und pragmatische Sprachebene, Wissen über Sprache und Kenntnisse zum Erwerb der Schriftsprache aneignen (Kany/Schröder 2014, S. 470). Darüber hinaus kommt dem Spracherwerb eine große Bedeutung zu: Kinder eignen sich Sprache an, weil Sprache für sie bedeutsam ist, aber der Prozess ist vielschichtig, dauert Jahre und verläuft nicht geradlinig, sondern im eigenen Tempo. Auch wenn in Thüringen alltagsintegrierte sprachliche Bildung Teil des Bildungsplanes und somit Basis für das pädagogische Handeln ist, braucht es dafür ausreichend Handlungswissen, damit der Transfer in die Praxis gelingt. Der fachlichen Anforderung einer gemeinsamen, durchgängigen Sprachförderung wird, wie aktuelle Studien belegen, in der Praxis nicht ausreichend entsprochen. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein Großteil des im Alltag liegenden Förderpotenzials brachliegt, weil nur ein geringer Teil der Interaktionsprozesse im Elementarbereich eine hohe sprachliche Anregungsqualität erreicht. Alltagsintegrierte Professionalisierungsmaßnahmen zur Sprachförderung haben das generelle Ziel, Fachkräfte zu schulen, das sprachförderliche Potenzial von Situationen zu erkennen und zu nutzen. Im Mittelpunkt steht dabei der zielgerichtete Einsatz von Sprachlehrstrategien, die adaptiv eingesetzt werden (Skowronek et al. 2020, S. 14–15). Wie bisherige Forschungen aufzeigen, sind Professionalisierungsmaßnahmen nötig, um eine hohe Qualität der Sprachförderung zu erreichen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte sich verstärkt den Kompetenzen zur individuellen Sprachförderplanung der Fachkräfte widmen, damit Beobachtung und Dokumentation in diesem Bereich zu einer verbesserten Unterstützung kindlicher Sprachkompetenz beitragen können (Wirts et al. 2021, S. 62).

Darüber hinaus weisen Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Sprachförderung darauf hin, dass die Optimierung der sprachbezogenen Lehr-Lernsituation der wichtigste Fördermechanismus ist und quantitative und qualitative Aspekte des Sprachangebots und der Sprachanregung wichtig sind. Entscheidend ist die Qualität der Fachkraft-Kind-Interaktion, die kindzentrierte, interaktionsfördernde und sprachfördernde Strategien berücksichtigen muss. Durch intensive Schulungen der Fachkräfte können sprachförderliche Lernumgebungen in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden, die zu indirekten Effekten auf die kindliche Sprachentwicklung führen.

In Thüringen wird dieses Thema in der Fachpraxis zukünftig mehr Relevanz erhalten.

Wie bereits dargelegt, leisten in Thüringen zum Teil bestehende Regelungen einen wesentlichen Beitrag, die gesetzten Ziele mit dieser Handlungsfeldmaßnahme weiter auszubauen. Die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung als fester Bestandteil des gesetzlich verankerten Thüringer Bildungsplans ist optimal geeignet, um die von der Landesregierung geplanten Sprachstandfeststellungsverfahren Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepte künftig weiter zu unterstützen. Fachberatung als eine zentrale Rolle, die ebenfalls als ein Ziel des Berichtes der AG Frühe Bildung formuliert wird, um die Kompetenzen für die Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, insbesondere in herausfordernden Lebenslagen, flächendeckend zu stärken und die sprachpädagogische Qualität weiterzuentwickeln, wird ebenso in diese Maßnahme einbezogen. Sie knüpft an bereits etablierte Beratungsstrukturen in Thüringen an, die es gilt, im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung weiter zu verbessern, ebenso Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten durch zusätzliche Angebote.

Dem Punkt der Qualitätssicherung durch eine begleitende externe Evaluation zur kontinuierlichen Weiterentwicklung wird ebenfalls im Transferprojekt Rechnung getragen. Des Weiteren wird die personelle Ausstattung, insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern aus herausfordernden Lebensverhältnissen, durch Personalaufstockungen in Form von Funktionsstellen gestärkt.

Die in den vergangenen Jahren in Thüringen gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse aus Evaluationen des Modellprojektes „Vielfalt vor Ort begegnen“ oder dem Landesprogramm „Sprach-Kita“ ergaben zudem in der quantitativen wie auch in der qualitativen Evaluation, dass die Befragten hohe Synergien zwischen den Programmen sehen (Thüringer Institut für Kindheitspädagogik/FHE: Evaluation des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ 2025). Die Programme werden als Möglichkeit erachtet, unterschiedliche Bedarfe kombiniert zu adressieren. Im Sinne des Konzepts der „distributed Leadership“ (vgl. Anders & Oppermann 2024) wurde von den Evaluatorinnen des „Sprach-Kita-Programms“ empfohlen, Funktionsstellen mit fachlichen Schwerpunkten in Kindertageseinrichtungen auf Leitungsebene zu etablieren.

Im Fazit besteht auf Basis des Berichtes der AG Frühe Bildung zum Qualitätsbereich Sprachliche Bildung Handlungsbedarf zum einem bei der Umsetzung von Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepten, verbindlichen Sprachstandfeststellungsverfahren, der Beachtung des Fachberatungsschlüssels, ausreichenden Kontingenten für die Fort- und Weiterbildung sowie bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch externe Evaluation. Zum anderen bedarf es einer besseren personellen Ausstattung, insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen. Darüber hinaus sollen wichtige Erkenntnisse und Ressourcen, fachlich als auch personell wie bspw. Funktionsstellen für „sprachliche Bildung“ oder „Vielfalt und inklusive Bildung“, aus den bisherigen Modellprojekten genutzt und gesichert werden. Mit dem Transferprojekt des „Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“ wurden alle genannten Schlussfolgerungen in die Planung aufgenommen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Im Anschluss an den ersten partizipativen Prozess zum KiQuTG konstituierte sich 2019 die „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“. In diesem Gremium haben sich Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts der Thüringer Landesregierung und die wichtigsten Akteure der frühkindlichen Bildung zusammengeschlossen, um die Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Thüringen langfristig als Expertengremium zu begleiten.

Die „AG Zukunft Kindertagesbetreuung“ soll auch weiterhin fortgeführt werden.

Auch die erneute Fortführung des Kita-Qualitätsgesetzes fiel in Thüringen, wie vormals, eng zusammen mit einer Novellierung des Thüringer Kindergartengesetzes 2024 und knüpft inhaltlich an diese an. Das KiQuTG unterstützt somit erneut systembezogene Initiativen. Belange der Akteure im Feld und auch von Familien werden bei der Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen in Thüringen berücksichtigt und in verschiedenen Gremien und Gesprächsformaten thematisiert. Rückmeldungen der Praxis sowie des Thüringer Landeselternverbandes wurden somit auch im geplanten Transferprojekt „Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“ berücksichtigt, beispielsweise bei der Einrichtung von Funktionsstellen und Fortbildungsbedarfen. Dieses Projekt verbindet Sozialarbeit, inklusive Pädagogik, sowie sprachliche Bildung und Sprachförderung, da insbesondere Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern aus herausfordernden Lebensverhältnissen adressiert werden. Mit der Erhöhung des Personal-Kind-Schlüssels werden zudem die Kinder aller Eltern in den Blick genommen.

Da der finanzielle Rahmen der Bundesmittel weiterhin nicht ausreichen wird, um alle im partizipativen Prozess identifizierten Maßnahmen zu realisieren, hat sich der Freistaat Thüringen erneut entschieden, eigene Mittel zur Verfügung zu stellen. Ebenso zeigt der Freistaat den Partnern im Bereich Frühkindliche Bildung Betreuung und Erziehung (FBBE) mit der Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes sein Interesse an einer nachhaltigen, langfristigen Qualitätsentwicklung im frühkindlichen Bildungsbereich. Beispielhaft steht hierfür die gesetzliche Regelung zur Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁸			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	50.580.000,00	50.580.000,00	101.160.000,00
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 28.05.2025	48.500.000,00	48.500.000,00	97.000.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁹	0,00	0,00	0,00
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	50.580.000,00	50.580.000,00	101.160.000,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>76.720.752,00</i>	<i>84.276.789,00</i>	<i>160.997.541,00</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 1	50.580.000,00	38.580.000,00	89.160.000,00

⁸ Alle Angaben in Euro.

⁹ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	76.720.752,00	84.276.789,00	160.997.541,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 2	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	50.580.000,00	50.580.000,00	101.160.000,00
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	76.720.752,00	84.276.789,00	160.997.541,00

Maßnahme 1

Bei der Berechnung der Kosten für die Maßnahme in Handlungsfeld 3 wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgenommenen Änderungen ab dem Jahr 2025 zusätzliches Fachpersonal im Umfang von rund 2.000 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird. Bei der Ermittlung der Mehrbedarfe wurde bezüglich der Personalkosten das Arbeitgeberbrutto einer Entgeltgruppe S 8a nach dem TVöD-SuE zugrunde gelegt. Zudem wurden korrespondierende Sachkosten (15 v. H.) berücksichtigt.

Maßnahme 2

Grundlage für die Kostenkalkulation der Maßnahme in Handlungsfeld 6 sind nach derzeitigen Projektentwicklungsstand folgende Rahmenbedingungen:

- zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 30 Wochenstunden für ca. 150 Kindertageseinrichtungen,
- zusätzliche personelle Ressourcen für Fachberatungen in Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden,
- wissenschaftliche Begleitung,
- sowie Sachkosten für Kindertageseinrichtungen, Fachberatungen und die wissenschaftliche Begleitung.

Die Berechnung der Personalkosten für die Kindertageseinrichtungen beruht auf dem Arbeitgeberbrutto einer Entgeltgruppe S 8a nach dem TVöD-SuE. Bei der Fachberatung wurde eine Eingruppierung analog Entgeltgruppe S 17 nach dem TVöD-SuE angenommen.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Sicherung von qualifizierten Fachkräften in Thüringer Kindertageseinrichtungen durch die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels

Die Maßnahme ist bereits gesetzlich verankert. Entsprechende finanzielle Mittel werden in der Haushaltsplanung bereits durch eine ausgabenseitige Veranschlagung in Einzelplan 04, Kapitel 0404, Titelgruppe 72 berücksichtigt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltszuweisung ist kein zusätzlicher Nachweis über die Mittelverwendung erforderlich. Die Maßnahme wird in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der Haushaltspolitik durchgeführt.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 2 – Transferprojekt „Der Thüringer Qualitätskompass – sprachliche Bildung und inklusive Kindergartenentwicklung“

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um ein Förderprojekt. Es werden Zuwendungen im Sinne des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bewilligt. Fördermittelcontrolling und Verwendungsnachweisprüfung stellen sicher, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird. Die Mittel für das Projekt sollen im Landeshaushalt ausgabenseitig im Einzelplan 04, Kapitel 0404, Titelgruppe 70 veranschlagt werden, wodurch eine rechtliche und finanzielle Absicherung der Projektfinanzierung gewährleistet ist.